

Professor Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und
Europäische Privatrechtsentwicklung
Direktorin des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Direktorin des Instituts für Gesellschaftsrecht
Richterin am Verfassungsgerichtshof NRW



Universität zu Köln

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Köln, 07.12.2020

Stellungnahme

**als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung am 11.12.2020 im
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen
Bundestages zu dem
Antrag der Fraktion der FDP „Rechtsstandort Deutschland stärken –
Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“
(BT-Drucks. 19/23121) sowie zum
Antrag der Fraktion DIE LINKE „Juristische Ausbildung reformieren,
Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“
(BT-Drucks. 19/24643)**

A.	Ausgangspunkt	2
B.	Zu den in den Anträgen zur Diskussion gestellten Vorschlägen im Detail:	3
I.	Juristische Ausbildung und Digitalisierung	3
II.	Zum rechtswissenschaftlichen Studium	4
III.	Die Erste Staatsprüfung	5
	1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten in digitaler Form	5
	2. Kommentarnutzung	6
	3. Unabhängige Zweitkorrektur	6
	4. Klausuranzahl und –typus	7
	5. Abschichten	8
IV.	Bachelorabschluss	8
V.	Teilzeitreferendariat	9

Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9 ■ 50969 Köln
Telefon (0221) 470-5767 ■ Telefax (0221) 470-5131
Internet: www.dauner-lieb.de ■ E-Mail: sekretariat.dauner-lieb@uni-koeln.de

A. Ausgangspunkt

Im Ausgangspunkt wird in der juristischen Community und der rechtspolitischen Diskussion kaum noch bestritten, dass die juristische Ausbildung und vor allem die Praxis des Examens in verschiedenen Punkten reformbedürftig sind. Allerdings überzeichnen die Charakterisierungen als „aus der Zeit gefallen“, „nicht sehr studierendenfreundlich“, „fehlende Transparenz und Chancengleichheit“ (BT-Drucks. 19/24643, S. 1) den Zustand der Juristenausbildung. Trotz aller Kritik und Probleme im Detail gewährleisten die beiden Staatsexamen (richtig verstanden und angemessen praktiziert) eine solide Qualitätssicherung des Nachwuchses der reglementierten juristischen Berufe. Dies zeigt auch die Wertschätzung der deutschen Staatsexamen (insbesondere mit Prädikat) im Ausland.

Im Hinblick auf eine grundlegende Reform der Juristenausbildung mangelt es nicht an guten Ideen und innovativen Modellen, wie auch die beiden hier zugrundeliegenden Anträge zeigen. Über die Reform der Juristenausbildung wird freilich diskutiert, seit es eine universitäre Juristenausbildung gibt. Die maßgeblichen Argumente werden nur immer wieder neu formuliert und dem entsprechenden Zeitgeist gemäß variiert. Wirklich neu sind eigentlich nur die Herausforderungen der Digitalisierung. Trotzdem sind bisher alle grundlegenden Reformansätze gescheitert. Dies liegt nicht zuletzt an der Schwierigkeit der Koordination von Bund-, Länder und Hochschulinteressen sowie an der Frage der Finanzierbarkeit. Eine nicht unerhebliche Rolle spielen im Übrigen standespolitische Interessen der verschiedenen juristischen Berufsgruppen. Um die Gemengelage wirklich zu verstehen, muss man sich vor allem vor Augen führen, dass die Hauptprobleme in der Prüfungsorganisation und Prüfungspraxis zu verorten sind. Insoweit kann eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und der Ausbildungsgesetze der Länder nur begrenzt Abhilfe schaffen. Es ist eine ganz grundlegende und keineswegs neue Erkenntnis, dass nur studiert und erarbeitet wird, was hinterher auch

Gegenstand der Prüfung ist. Jegliche Reform der Ausbildung, die nicht auch zu entsprechenden Reformen im Prüfungswesen führt, geht ins Leere. Eine offene Diskussion über die Realität der staatlichen Examen hat aber bisher noch nicht einmal begonnen. Insbesondere fehlt es an einer kritischen Diskussion darüber, ob interne Qualitätssicherung bei Korrektur und Prüfung ausreicht, ob die Prüfer:innen ausreichend geschult und überwacht werden und ob die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung ausreichend mit den Gegenständen der Ausbildung verzahnt sind.

B. Zu den in den Anträgen zur Diskussion gestellten Vorschlägen im Detail:

I. Juristische Ausbildung und Digitalisierung

Der Vorstoß der Fraktion der FDP zur Stärkung der Inhalte „Digitalisierung“ und „Legal Tech“ im Rahmen der juristischen Ausbildung ist mit Nachdruck zu begrüßen. Die Welt und der Rechtsmarkt im Besonderen verändern sich rapide und mit diesen Änderungen muss die juristische Ausbildung Schritt halten.

Einer Öffnung der Rahmenvorschriften in § 5a und § 5b DRiG für entsprechende Inhalte ist zuzustimmen. Es ist aber zu bedenken, dass ohne eine konsequente Umsetzung durch die Länder und die Fakultäten eine namentliche Erwähnung der Digitalisierung, statistischer Methoden und technologiebasierter Rechtsanwendung wenig mehr als nur symbolischen Wert hätte. Ob von dieser punktuellen Reform eine Signalwirkung ausgehen könnte, bliebe im Falle einer gesetzgeberischen Umsetzung abzuwarten. Wichtiger und dringlicher sind daher die Forderungen der Fraktion der FDP nach einer finanziellen Förderung entsprechender Institute und Lehrstühle sowie entsprechender Lehrveranstaltungen. Ob tatsächlich Fortschritte erzielt werden, wird entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, die

Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung mit der Vermittlung von Sachinhalten und methodischen Kompetenzen zu verzahnen. Die Förderung von reinen „Legal Tech“-Stellen/Lehrstühlen/Veranstaltungen ist daher problematisch, weil sie immer die Gefahr mit sich bringt, dass sich neue Experteninseln entwickeln, ohne dass eine Integration in den allgemeinen Lehr- und Wissenschaftsbetrieb gelingt.

Die Berücksichtigung der Veränderung der Rechtspraxis und des Rechtsmarkts durch die fortschreitende Digitalisierung im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes wird maßgeblich davon abhängen, wie weit die Digitalisierung in der Praxis sein wird. Ein einfaches Beispiel betrifft die sog. E-Akte. Je schneller und je besser diese implementiert wird, desto schneller und intensiver wird der Einsatz von Informationstechnologien bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten in der entsprechenden Referendarstation zum Inhalt der Ausbildung. Das Hauptaugenmerk sollte also auf die Förderung der Digitalisierung in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Justiz gelegt werden; eine Änderung des § 5b DRiG hätte wiederum reine Signalwirkung.

II. Zum rechtswissenschaftlichen Studium

Der Vorschlag, die Grundlagenfächer zu stärken und mindestens zwei Klausuren in Grundlagenfächern als verpflichtend festzusetzen, ist nicht neu und wird an vielen Fakultäten bereits seit vielen Jahren praktiziert. Die Bedeutung der Grundlagenfächer wurde bereits im Gutachten des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2012 unterstrichen und wird auch in den Ausbildungsgesetzen der Länder angemessen berücksichtigt. Das mittels der Stärkung der Grundlagenfächer in der Ausbildung angestrebte Ziel¹ wird aber nur erreicht werden, wenn Inhalte der Grundlagenfächer auch zum

¹ Das Ziel auf den Punkt formuliert hat *Nils Jansen* „Bildet nicht Rechtstechniker, sondern Anwälte des Rechts“, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 7.1.2015, S. N4.

Gegenstand der schriftlichen Examensprüfung gemacht werden. Dann muss freilich an anderer Stelle Examensstoff gekürzt werden. Die Stofffülle ist jetzt schon für die Kandidat:innen kaum zu bewältigen. Eine Stärkung der Grundlagen ist also nur zu erreichen, wenn man zu einer echten Akzentverlagerung in der Ausbildung und in der Prüfung bereit ist.

III. Die Erste Staatsprüfung

1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten in digitaler Form

Im Grundsatz ist der Vorschlag, die schriftliche Prüfungsleistung in digitaler Form abzunehmen, mit Nachdruck zu begrüßen. Das Verfassen juristischer Texte mit computergestützten Textverarbeitungsprogrammen ist die uneingeschränkte Realität der Rechtspraxis. Daran sollte sich auch die schriftliche Examensprüfung orientieren. Entsprechende Prüfungssoftware existiert und aus Perspektive der Studierenden ist das Verfassen von Texten am Computer ohnehin selbstverständlich. Die Erfahrungen aus dem ersten pandemiebedingten Online-Semester haben gezeigt, dass entsprechende Prüfungsformate (gewissenhaft umgesetzt) funktionieren. Entscheidend dürften jedoch die Finanzierbarkeit und die praktische Durchführbarkeit des Vorhabens sein. Langfristig sollte eine schriftliche Prüfung in digitaler Form zum Standard der Staatsprüfung werden. Eine nur fakultative Möglichkeit, die schriftliche Prüfungsleistung in digitaler Form zu erbringen, ist unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit abzulehnen. Wirklich innovativ wäre es, wenn man eine solche digitale Prüfung als Open-Book-Klausur gestalten würde. Dies würde der Realität juristischer Arbeit in der Praxis entsprechen. Im Übrigen würde der Akzent der Prüfung dann auf den juristischen Kompetenzen und nicht auf auswendig gelerntem Wissen liegen. Praktische Erfahrungen im Universitätsbetrieb mit Open-Book-Klausuren zeigen, dass die von den Studierenden abgegebenen Texte in hohem Maße aussagekräftig für die Qualität der jeweiligen Autor:innen sind.

2. Kommentarnutzung

Der Vorschlag, die gängigen Standardkommentare auch in der 1. Staatsprüfung zuzulassen, verdient Zustimmung. Dies würde den Stellenwert der juristischen Methode, des Systemverständnisses, der juristischen Argumentation sowie der Falllösungskompetenz allgemein stärken und spiegelbildlich Anreize minimieren, auswendig gelerntes Wissen ohne Bezug zur konkreten Aufgabenstellung zu reproduzieren. Zudem bildet die Arbeit mit Kommentaren und Hilfsmitteln zum Zwecke der Lösung juristischer Probleme die Arbeitswirklichkeit aller juristischen Professionen ab. Aus diesem Grund sollte auch die 1. Staatsprüfung diese Kompetenzen abprüfen.

3. Unabhängige Zweitkorrektur

Im Ausgangspunkt ist der Vorschlag einer unabhängigen Zweitkorrektur der Examensklausuren unterstützenswert. Die Gefahr eines beeinflussenden Vorverständnisses, dass sich nach meiner Erfahrung nicht selten auch realisiert, würde durch die Regelung beseitigt. Zudem würde eine derartige Regelung Transparenz und eine gesteigerte Legitimation der Notenfindung schaffen.

Drei Aspekte sind allerdings zu berücksichtigen: Zunächst würde eine unabhängige Zweitkorrektur den Kandidat:innen im Durchschnitt keineswegs immer zum Vorteil gereichen. Die Beeinflussung der Zweitkorrektur durch eine ausführliche Erstkorrektur besteht schließlich nicht nur im Negativen, sondern mindestens genauso oft im Positiven. Zweitens würden Abweichungen zwischen Erst- und Zweitkorrektor:in mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Normalfall, sodass es regelmäßig zu einem Verfahren kommen müsste, in dem sich Erst- und Zweitkorrektor:in auf eine Note einigen oder eine Note aus den beiden Korrekturergebnissen technisch gebildet wird (bspw. Mittelwert der beiden Noten). Dies führt zum dritten

Punkt: Eine unabhängige Zweitkorrektur würde einen empfindlichen Mehrbedarf an Prüfer:innen erfordern. Aus der derzeitigen Erfahrung dürften finanzielle Anreize – soweit diese überhaupt finanzierbar sind – kaum ausreichen, um genügend Prüfer:innen zu motivieren, den Mehraufwand zu schultern.

Vor einer Umsetzung des Vorschlags einer unabhängigen Zweitkorrektur sollte daher eingehend geprüft werden, ob die derzeitige Ausgestaltung der Zweitkorrektur – wie im Antrag behauptet – die Qualität der Korrektur beeinträchtigt. Die Zahl der Prüfer:innen, die die Zweitkorrektur verantwortungsbewusst und *lege artis* durchführt, ist nach meiner Einschätzung deutlich in der Mehrheit. Viel wichtiger wäre es, die sogenannten Lösungshinweise der Prüfungsämter deutlich offener zu gestalten, also gerade nicht in Form einer ausformulierten Musterlösung. Dies verführt die zeitknappe Prüfer:in (bei wem ist die Zeit nicht zu knapp bemessen?), sich dann doch überwiegend an den Hinweisen der Prüfungsämter zu orientieren, die – bei allem Respekt – nicht immer auf der Höhe des wissenschaftlichen Diskurses zum jeweiligen Themenbereich stehen, der aber in der Universität als Standard vermittelt wird. Ein großer Fortschritt wäre schon erzielt, wenn in den Lösungshinweisen ganz offen angesprochen würde, welche Probleme der Fall aufweist und welche Lösungsoptionen in Betracht kommen könnten. Ganz wichtig wäre es auch, wenn weniger häufig Detailkenntnis höchstrichterlicher Rechtsprechung erwartet würde.

4. Klausuranzahl und –typus

Der Vorschlag, die Klausuranzahl auf fünf Aufsichtsarbeiten – darunter ein Wahlfach – festzusetzen,² ist nach meiner Auffassung nicht geeignet, das

² Zwei Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht, eine im öffentlichen Recht und eine im Strafrecht sowie eine Aufsichtsarbeit nach Wahl aus eben diesen drei Rechtsgebieten.

Ziel einer stärkeren Schwerpunktsetzung zu erreichen. Die heute zu beobachtende sehr starke Ausdifferenzierung des Rechts geht viel tiefer als die bloße Unterteilung in Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Außerdem lehrt die Erfahrung mit entsprechenden Prüfungsregeln (bspw. in der 2. Staatsprüfung im Land Berlin), dass die Wahlfächer mehr aus prüfungstaktischen Gründen als aus Gründen der beruflichen oder wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung gewählt werden. Das Ziel einer frühzeitigen Schwerpunktsetzung erfüllt zudem der Studienabschnitt des universitären Schwerpunkts.

Schließlich spricht gegen den Vorschlag betreffend Klausuranzahl und Klausurtypus, dass die Vergleichbarkeit der Examensleistung im staatlichen Teil abgeschwächt würde.

5. Abschichten

Über Vor- und Nachteile von Abschichtungsmodellen wird viel diskutiert. Nach meiner persönlichen Erfahrung führen Abschichtungsoptionen dazu, dass noch stärker auf den Erwerb von Detailwissen gesetzt wird unter Vernachlässigung der Methodenkompetenz. Ich sehe wenig Sinn darin, sich mehrere Monate Detailwissen zu einem Rechtsgebiet – isoliert und wenig nachhaltig – anzueignen, die Klausur abzuleisten, um dann das nächste Rechtsgebiet anzugehen. Aber das kann man auch anders sehen.

IV. Bachelorabschluss

Eine rationale und orientierte Diskussion zum Thema „Integrierter Bachelorabschluss“ hat bisher noch gar nicht begonnen oder befindet sich jedenfalls im Anfangsstadium, weil in der gesamten juristischen Community (nicht ohne Grund) eine tiefe Abneigung gegenüber dem Projekt Bologna zu verzeichnen ist. Das sollte aber nicht den Blick dafür verstellen, dass nicht alle Studierende der Rechtswissenschaften eine Tätigkeit in den

reglementierten juristischen Berufen anstreben. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip eines Staatsexamens nach fünf Lebensjahren ist auch politisch kaum noch zu verantworten. Ich plädiere daher für eine Öffnung, im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft auch einen Bachelorabschluss zu ermöglichen. Das Staatsexamen würde dadurch nicht abgewertet – im Gegenteil – und ein Studium bis zur universitären Zwischenprüfung in Verbindung mit einem erfolgreich absolvierten Schwerpunkt ist in jeder Hinsicht gleichwertig mit einem Bachelorabschluss existierender Studiengänge an Fachhochschulen (bspw. Wirtschaftsjurist).

V. Teilzeitreferendariat

Gegen den Vorschlag, in begründeten Fällen die Möglichkeit eines Teilzeitreferendariats zu eröffnen, ist nichts einzuwenden. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es auch mit Blick auf den juristischen Vorbereitungsdienst – insbesondere bei der Ausgestaltung der Lehrpläne und Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsorganisation und Prüfungspraxis – erheblichen Reformbedarf gibt.

(Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb)